

EINLEITUNG: WIE DEMOKRATISCH WAR DER OBRIGKEITSSTAAT?

Andreas Braune / Michael Dreyer / Markus Lang / Ulrich Lappenküper

Am 29./30. Oktober 2020 trafen sich ca. 40 Expertinnen und Experten, um über die Stellung des Kaiserreichs in der deutschen Demokratiegeschichte zu diskutieren. Die Tagung sollte eigentlich in der Mendelssohn-Remise in Berlin stattfinden, wurde aufgrund der Corona-Pandemie jedoch kurzfristig als Online Workshop abgehalten. Doch warum eine wissenschaftliche Tagung zum Kaiserreich? Und was hat ein häufig als monarchischer Obrigkeitsstaat bezeichnetes politisches System mit Demokratie zu tun?

Der unmittelbare Anlass für die Tagung war das 150-jährige Jubiläum der Reichsgründung am 18. Januar 1871. „Wie kann man dieses Jubiläum heute angemessen begehen?“, so eine der zentralen Fragestellungen der Tagung und dieses Konferenzbandes. Diese Frage so zu stellen, bedeutet gleichzeitig, dass es auch „unangemessene“ Formen des Erinnerns gibt. In der Tat findet man in den letzten Jahren mehr und mehr Versuche, das Kaiserreich gegen die Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft und anderer Geistes- und Sozialwissenschaften für rechtspopulistische und rechtsextreme Traditionsbildung zu vereinnahmen oder in eine „geglättete“ deutsche Geschichte zu integrieren. Zuletzt hat etwa der Streit um die Farben des Kaiserreiches und ihre Instrumentalisierung für geschichtsrevisionistische Absichten für Diskussion gesorgt. Die Teilnehmer der Tagung waren sich einig, dass diesem Missbrauch mit differenzierten Darstellungen aktueller Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit begegnet werden soll.

Diese Darstellungen ordnen wir in eine Demokratiegeschichte ein. Darunter verstehen wir die Untersuchung historischer Ereignisse, Prozesse und Organisationen, in denen Individuen und Gruppen um die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten, Mitbestimmung, freien Wahlen und Parlamentarismus, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit in Staat und Gesellschaft gerungen haben – egal ob die konkreten Bemühungen im Einzelfall unmittelbar von Erfolg gekrönt waren oder nicht.

Vorträge und Diskussionen der Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiteten die ambivalente Rolle heraus, die dem Kaiserreich in diesem historischen Prozess zukommt. Selbstverständlich war es ein Obrigkeitsstaat, ohne Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Volk bzw. dem Reichsparlament. Zwar fanden die Wahlen zum Reichstag unter einem allgemeinen und freien Männerwahlrecht ab 25 Jahren statt – im internationalen Vergleich bemerkenswert demokratisch. Aber im Obrigkeitsstaat konnten sich die Bürger (und erst recht die Bürgerin-

nen) nicht als Träger der Souveränität oder als politische Vollbürger verstehen, weil die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung von ihrem Verhalten weitgehend abgekoppelt blieben. Sie blieben Untertanen von Monarchen, von ‚deren‘ Regierungen und ihrer Verwaltung. Als der Staat sich von der aufsteigenden Sozialdemokratie bedroht sah, reagierte er mit dem repressiven „Sozialistengesetz“. Die Repression führte aber eher zu einer Mobilisierung und Stärkung der Arbeiterbewegung und keinesfalls zu deren Zerschlagung. Parteien konnten im Reichstag und in den Landtagen ein Kompromiss-Dispositiv ausbilden und strategische Bündnisse erproben, allesamt wichtige demokratische Verhaltensmuster. Ohne die Möglichkeit zur Übernahme von Regierungsverantwortung wurde jedoch gleichzeitig eine Haltung der politischen Verantwortungslosigkeit und permanenten Opposition befördert. Und gerade der Blick auf andere Regierungsebenen zeigt Strukturen, die für eine Demokratiegeschichte anschlussfähig sind. Der komplexe Föderalismus etwa machte vielfältige Aushandlungsprozesse nötig, die einem obrigkeitsstaatlichen ‚Durchregieren‘ entgegenwirkten, und auf kommunaler Ebene eröffneten sich Handlungsspielräume und Partizipationsmöglichkeiten für bislang ausgeschlossene soziale Gruppen.

Der Workshop hat bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Sinn für die Komplexität des politischen Systems, der Gesellschaft und der politischen Kultur des Kaiserreichs geschärft. Diese Erkenntnisse haben wir bereits im direkten Anschluss an die Tagung in einer Broschüre veröffentlicht, die sich anlässlich des Jubiläums der Reichsgründung an ein interessiertes Publikum und Multiplikatoren in Politik, Medien und politischer Bildung richtete.¹ Mit diesem Band legen wir nun die detaillierten Ausführungen der Kolleginnen und Kollegen auch für die weitere fachwissenschaftliche Diskussion vor, die im 150. Jahr der Reichsgründung bereits zahlreiche Publikationen und einige Kontroversen hervorgebracht hat. Wir hoffen und glauben, mit den vielfältigen Beiträgen unseres Bandes den Stand der interdisziplinären Forschung zum Kaiserreich abbilden und der Auseinandersetzung mit dieser ambivalenten Epoche deutscher Geschichte neue Impuls geben zu können.

1. EINIGKEIT UND RECHT, DOCH FREIHEIT?

Der Titel der Konferenz und dieses Bandes nimmt ganz augenscheinlich Anleihen beim *Lied der Deutschen*, das Heinrich Hoffmann von Fallersleben schon 1841 gedichtet hatte. Es blieb lange Zeit ein politisches Lied unter vielen und stand im Kaiserreich mit seinem doch recht republikanischen Grundton nicht als Nationalhymne zur Debatte. *Heil Dir im Siegerkranz* oder *Die Wacht am Rhein* waren die ‚inoffiziellen‘ Hymnen zwischen 1871 und 1918, da es keine offizielle gab. Gleichwohl: Als Teil des Langemarck-Mythos fand das *Lied der Deutschen* im Weltkrieg plötzlich besondere Beachtung, haben doch angeblich die jungen Soldaten am 10. No-

1 Der Tagungsbericht ist im Eigenverlag erschienen. Er kann unter <https://www.demokratiegeschichte.de/extra/150jahre> als pdf abgerufen werden.

vember 1914 mit „Deutschland, Deutschland über alles“ auf den Lippen die feindlichen Anhöhen bei Ypern gestürmt. Wenige Jahre später, im Jahr 1922, wurde das Lied auf Initiative des ersten demokratischen Staatsoberhauptes Friedrich Ebert zur deutschen Nationalhymne erklärt, mit allen drei Strophen. Die Beschränkung auf die dritte Strophe erfolgte dann erst in der Bundesrepublik. Wenn wir deren erste Zeile indirekt zitieren, verdeutlicht sich also, dass wir aus einer demokratiegeschichtlich interessierten Rückschau auf die Zeit des Kaiserreiches schauen, weil das Kaiserreich nie beanspruchte, sich an der Botschaft des Liedes zu orientieren. Das soll freilich aber auch keine demokratiegeschichtliche Teleologie implizieren. Sehr wohl steckt darin aber unsere leitende Frage.

„Einigkeit“ im Sinne der Schaffung eines deutschen Nationalstaates hatten die liberalen Bewegungen seit dem Vormärz gefordert, und sie hatten sie mit „Bismarcks Einigungswerk“ erhalten. Das war zwar nicht der Weg, den sich die meisten Liberalen gewünscht hatten – hatten sie sich doch durch die nationale Einigung auch die Abschüttelung des einzelstaatlichen „Despotismus“ erhofft. Und auch die kleindeutsche Einigung unter preußischer Hegemonie war nicht das favorisierte Modell aller. Nachdem die Revolution von 1848 aber gescheitert war und die nationale Einigung weiter ausstand, wurde sie 1871 schließlich vollzogen. Auch die Forderung nach „Recht“ im Sinne von Rechtsstaatlichkeit wurde im Kaiserreich weitgehend umgesetzt. Ja, in der Praxis der Rechtsprechung mochte vieles Klassen- und Herrschaftsjustiz gewesen sein. Wesentliche Prinzipien von Rechtsförmigkeit und Rechtsstaatlichkeit wurden aber weiter ausgebaut und gestärkt. Das betraf nicht nur die weitere Konstitutionalisierung im Bereich des Staatsrechts des Reiches und der Länder – also jene Forderung, die mit dem Schlagwort des Rechts im Vormärz mit dem Verlangen nach „Verfassungen“ ganz besonders assoziiert war – sondern auch andere Rechtsgebiete, allen voran das bürgerliche Recht und das Strafrecht. Dass das Kaiserreich den Deutschen, die innerhalb seiner Grenzen lebten, Einigkeit und Recht brachte, ist unstrittig. Doch brachte es ihnen auch Freiheit?

Auch Freiheit ist in diesem Zusammenhang zunächst nur ein Schlagwort, und es kann sehr Unterschiedliches bedeuten. In unserem Zusammenhang steht es als Chiffre für Demokratie, aber deckungsgleich sind beide Begriffe keineswegs. Im Liberalismus des Vormärz meinte Freiheit vor allem „bürgerliche Freiheit“, mit einem starken Fokus auf der Freiheit bzw. Sicherheit des Individuums vor willkürlichen Interventionen des monarchischen Obrigkeitsstaates. In einem sehr elementaren Sinne meint dies zunächst die habeas-corpus-Rechte des Individuums, also das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung ohne Rechtsgrundlage als Recht *gegenüber* dem Staat (weshalb es auch eng mit dem Schlagwort des „Rechts“ verbunden ist). Es meint in einem wirtschaftsliberalen Sinne auch das Recht auf Eigentum und dessen möglichst ungestörten und freien Gebrauch, was sich nicht nur gegen staatliche Interventionen richtete, sondern auch gegen Elemente der vormodernen / vorkapitalistischen Wirtschaftsordnung wie Zunftzwang, restriktive Gewerbeordnungen etc. Aber diese „bürgerliche Freiheit“ hatte auch immer eine politische Dimension, allen voran in der Forderung nach Presse- und Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, denn sie sollten die freie politische Meinungsbildung und -artikulation ermög-

lichen. Aber auch hier gilt: Zunächst verstehen sie sich als ‚negative Freiheiten‘ (Isaiah Berlin) gegenüber dem Staat, als Rechte und Freiheiten zur politischen Meinungsbildung *innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft*. Zu genuin politischen bzw. demokratischen Freiheiten werden sie erst, je mehr aus ihnen Forderungen nach politischen Partizipationsrechten an den Angelegenheiten des Staates werden. Auch dabei gibt es graduelle Unterschiede: von einem bloßen Petitionsrecht, auf dessen Weg man ‚untertänigst‘ etwas vom Staat erbittet, bis hin zur ‚Aneignung‘ des Staates durch die bürgerliche Gesellschaft durch parlamentarische Repräsentation und parlamentarische Verantwortlichkeit der Staatsregierung. Politische Freiheit in diesem demokratischen Sinne meint daher die wachsende Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Staates. Dabei sind insbesondere die Frage nach dem Wahlrecht (in welchem Grad der Inklusivität kann die Bevölkerung an der politischen Willensbildung teilhaben?) und der politischen Verantwortung der Herrschenden vor den Ergebnissen der politischen Willensbildung entscheidend.

Mit der Formulierung der Partizipationsmöglichkeiten von „Bürgerinnen und Bürgern“ sei auf einen letzten entscheidenden Aspekt verwiesen, um den Begriff der Freiheit in sinnvoller Weise mit dem der Demokratie zu verknüpfen: auf den Begriff der Gleichheit. Nur als *gleiche* Freiheiten sind all diese Freiheiten demokratische Freiheiten. Es war lange ein Vorwurf gegen den ‚bürgerlichen‘ Freiheitsbegriff, dass er nur die Freiheit für das Bürgertum als sozialer Schicht (*bourgeois*) meinte, nicht für alle Mitglieder der Gesellschaft als politische Bürger (*citoyens*). Aber weil das Konzept der Freiheit seit der Aufklärung fast immer naturrechtlich begründet wurde, war die Beschränkung von Freiheitsrechten auf einen kleinen Teil der menschlichen Gemeinschaft nicht konsequent durchzuhalten. Das Gleichheitsversprechen im Freiheitsbegriff entfaltete daher wahrscheinlich auf lange Sicht sogar die größere politische Dynamik als die eigentliche Forderung nach ‚Freiheit‘. Sei es in der ‚Emanzipation‘ und Gleichberechtigung religiöser Minderheiten, von Frauen oder nicht-bürgerlichen Schichten: immer ging es um einen „Kampf um Anerkennung“ und einen „Anteil der Anteilslosen“ an der ‚gleichen Freiheit‘, von dessen Genuss sie bis dahin ausgeschlossen wurden. Auch die zuletzt für das Kaiserreich diagnostizierte „Fundamentalpolitisierung“ breiter Bevölkerungsschichten ist auf dieses Gleichheitsversprechen im Freiheitsbegriff zurückzuführen.

Gleichwohl: Forderungen nach einer solchen Ausdehnung der gleichen Freiheit und der demokratischen Partizipation sind das eine, die Bereitschaft eines politischen Systems, diese Forderungen aufzugreifen und sich ihnen anzupassen, sind etwas anderes. Wie demokratisch also war der Obrigkeitsstaat?

2. VERFASSUNG UND POLITISCHES SYSTEM

Im Bereich der Verfassungsordnung zeichnen die Beiträge ein gemischtes Bild. In der Interpretation der Verfassung war kaum Raum für demokratische Ideen geschweige denn demokratische Praktiken. Auch das Staatsoberhaupt war sehr auf die Wahrung der monarchischen Macht bedacht. Auf der Ebene des Föderalismus finden sich jedoch Strukturen und Mechanismen, die einem autoritären „Durchre-

gieren“ entgegenstanden und stattdessen Kompromiss, Abstimmung und auf Konsens ausgerichtete Verhandlungen zwischen vielfältigen Akteuren notwendig machten.

MICHAEL DREYER verfolgt die Diskussion um die Verfassung des Kaiserreichs von der Verfassungsgebung 1867 im Norddeutschen Bund bis zum Ersten Weltkrieg. Dreyer charakterisiert das Reich als „klassische[s] Modell einer konstitutionellen Monarchie“ mit einem für die Zeit „bemerksenswert demokratischen Wahlrecht“. In der staatsrechtlichen Diskussion allerdings habe Demokratie praktisch keine Rolle gespielt, jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem demokratisch gewählten Reichstag. Führende Wissenschaftler und Kommentatoren beschäftigten sich stattdessen mit der Frage der Souveränität im Bundesstaat. Erst im Vorfeld des Ersten Weltkriegs sei es zu einer ernsthaften Beschäftigung mit Demokratie als politischem System gekommen, wobei die Autoren durch die Bank die konstitutionelle Monarchie des Kaiserreichs als überlegen ansahen. Immerhin, man setzte sich mit der Demokratie auseinander, was Dreyer als Indikator für die Wahrnehmung einer normativen Bedrohung der konstitutionellen Monarchie interpretiert. Aber: „Warnende Stimmen [...], die die Stärkung der Demokratie verlangen, wurden im deutschen Obrigkeitsstaat überhört, bis es zu spät war.“

JAN MARKERT fokussiert seinen Blick auf die Person und das Herrschaftsverständnis Wilhelms I. Er stellt dem gängigen Bild Wilhelms, der sich für Politik kaum interessiert habe, eine alternative Betrachtung entgegen, die den Kaiser als zutiefst politische Figur interpretiert. Die Gründung und den inneren Ausbau des Kaiserreichs stellt er als Kulmination eines langfristigen antirevolutionären monarchischen Projekts Wilhelms I. dar. Der von der Forschung bislang weitestgehend marginalisierte erste Deutsche Kaiser hatte seit den Revolutionserfahrungen 1848/49 die Ziele einer Konstitutionalisierung und Nationalisierung der Hohenzollernmonarchie verfolgt, um so die gefährdete Stellung der Krone zu stärken. Die Reichsgründung stellte den Höhepunkt dieses „dynastischen Hijackings“ der Deutschen Frage dar. Sowohl vor als auch nach 1871 spielte Wilhelm I. eine zentrale Rolle im politischen Entscheidungszentrum Berlin, wo es nie zu einer Unterordnung des Kaisers gegenüber dem „Eisernen Kanzler“ Otto von Bismarck kam. Vielmehr agierte Bismarck stets in den Bahnen, die Wilhelm I. ihm vorgab, so Markert. Dieses monarchische Herrschaftsverständnis Wilhelms I. sollte die Geschichte des deutschen Kaiserreichs insgesamt nachhaltig und entscheidend prägen.

Für OLIVER F. R. HAARDT ist der Bundesrat das zentrale Organ für das Verständnis der Verfassungsordnung. Der Bundesrat war laut Haardt als „Bollwerk monarchischer Macht“ konzipiert. Ihm fiel formell die Rolle einer Reichsregierung zu. Da die Gesandten der monarchischen Einzelstaaten aber nur ihren jeweiligen Regierungen gegenüber verantwortlich waren, konnten sie weder individuell noch in ihrer Gesamtheit vom Reichstag zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Parlamentarisierung des föderalen Verfassungsgefüges in der Gestalt, in der es 1871 geschaffen wurde, war damit unmöglich. Eben diese Gestalt änderte sich jedoch in den Jahrzehnten nach der Reichsgründung fundamental. Mehrere strukturelle Wandlungsprozesse drängten den Bundesrat immer weiter in ein politisches Schattendasein, das seine Funktion zur Verhinderung parlamentarischer Übergriffe auf

die Regierung langsam aushöhlte. Mehr und mehr machte die mit den Jahren um den Kanzler entstehende Reichsregierung den Bundesrat zu einem Satellitenorgan. Infolgedessen konnte die Regierung sich aber auch nur noch mehr schlecht als recht hinter dem Bundesrat verstecken, um den Angriffen des Reichstages auszuweichen.

Auch für PAUL LUKAS HÄHNEL ist die föderale Staatsstruktur des Kaiserreichs die zentrale Analyseebene. Die Forschung hat dem Föderalismus oftmals unter dem Postulat der preußischen Hegemonie und des „Scheinföderalismus“ nur sekundäre Bedeutung beigemessen. Hähnel plädiert jedoch dafür, die dezentrale Staatsstruktur als ein generelles gesellschaftliches Konfliktlösungsprinzip zu verstehen, denn die Reichsverfassung verband Exekutiv- und Verbundföderalismus miteinander. Landesexekutive und Reichsgesetzgebung waren institutionell verklammert, und ein Großteil der staatlichen Aufgaben ließ sich nur im Zusammenspiel von Reich und Gliedstaaten erledigen. Die Art und Weise, wie die Verfassung Kompetenzen zwischen den Staatsebenen verteilte, bedingte Koordinationszwänge, förderte ebenenübergreifende Kooperationen und begünstigte eine vertikale Verflechtung der Staatsebenen. Föderale Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse wurden dabei von konsensorientierten Verhaltensnormen geprägt.

Die Bedeutung dieser Aushandlungsprozesse auch jenseits der föderalen Strukturen betont ebenfalls WOLFRAM PYTA. Er argumentiert, dass der Kompromiss – verstanden als institutionalisiertes Ausgleichsverfahren zur Herstellung bindender Entscheidungen – zur Richtschnur der maßgeblichen Akteure in Parlament, Bundesrat und Parteien avancierte, je stärker sich der erste deutsche Nationalstaat etablierte. Pyta verweist darauf, dass eine sich immer mehr verfestigende Kompromisskultur die kulturelle Basis für kompromisshaften Handlungsmuster bildete. Mit diesem interpretatorischen Neuansatz sucht Pyta einen begrifflichen und systematischen Zugang zur Beschreibung der Komplexität des Kaiserreichs.

Dem stellt THEO JUNG den Aktionsmodus des Streits und der Streitkultur entgegen. In älteren Darstellungen galt das Kaiserreich oft als Gesellschaft, die komplett auf den Befehlston ausgerichtet gewesen sei. Das Pendant zum Bild eines repressiven Obrigkeitsstaats war die Vorstellung einer diskussionsunfähigen Untertanengesellschaft. In jüngerer Zeit ist dagegen auf die vitale Diskussionskultur der Ära hingewiesen worden, die nicht zuletzt in den politischen Versammlungen zum Ausdruck kam. Mit Blick auf die Interaktionsformen dieser Arena hebt der Beitrag die Ambivalenzen der politischen Streitkultur des Kaiserreichs hervor. Während in den ersten Jahrzehnten des Regimes eine deliberative Versammlungsform vorherrschte, bei der Vertreter verschiedener Lager vor einem heterogenen Publikum miteinander ins Gespräch kamen, verschob sich der Schwerpunkt ab den 1890er Jahren zunehmend zur reinen Parteiversammlung, deren Funktion vor allem darin lag, die Geschlossenheit und Begeisterung des eigenen Lagers zu demonstrieren. Ruhiger wurden die auch zuvor schon sehr tumultuösen Versammlungen dadurch allerdings nicht. Vielmehr etablierte sich eine Parallelpraxis gegenseitiger Versammlungsstörungen und -sprengungen, die als physischer Revierkampf Teil der politischen Auseinandersetzung wurden.

LENNART BOHNENKAMP fügt den Betrachtungen zum Föderalismus eine weitere Ebene hinzu. Am Beispiel der Reichshauptstadt Berlin zeigt er die Wechsel-

wirkungen auf, die im tripolaren Spannungsfeld von Reich, Staat und Kommune erzeugt wurden. Er sieht dieses Spannungsfeld als eine Ursache für die Hyperkomplexität des Regierungssystems vor 1914 und leitet daraus eine Dysfunktionalität desselben ab. Seine Analyse des politischen Systems unter Einbeziehung der kommunalen Perspektive unterscheidet sich dabei deutlich von anderen Beiträgen in diesem Heft. Sein Fazit: Nicht die Blockade einer politischen Modernisierung sei das Dilemma des deutschen Kaiserreichs gewesen, sondern die Unfähigkeit des Regierungssystems, die vorhandenen Modernisierungstendenzen so zu kanalisieren, dass sie sich nicht destruktiv, sondern produktiv auswirkten.

2. MASSENDEMOKRATIE UND GESELLSCHAFT, PARLAMENT UND PARTEIEN

Die ambivalente Bewertung des politischen Systems des Kaiserreichs setzt sich auf der gesellschaftlichen Ebene und bei den Parteien fort.

Die Entwicklung parlamentarischer Macht in einem politischen System (noch) ohne politische Verantwortung untersucht SEBASTIAN ROJEK am Beispiel des Konfliktes zwischen Parlament und Marine. Der erste Chef der Admiralität, General Albrecht von Stosch, verfolgte eine offenerherzige Kommunikationsstrategie gegenüber dem Parlament und inszenierte die Seestreitkräfte als Symbol der geeinten Nation. Es gelang ihm, die Unterstützung vor allem der liberalen Parteien zu sichern und die Flottenpläne bewilligt zu bekommen. Dabei erweckte er aber den Eindruck, den Parlamentariern weitreichende Befugnisse über sein Ressort einzuräumen. Nach einer Schiffskatastrophe im Mai 1878 kam es zum Konflikt zwischen Reichstag und Regierung, denn nun konnten die Liberalen und ihre Medien gerade im Namen der Nation Aufklärung über die Ursachen des Unglücks verlangen. Den Höhepunkt der Krise bildete ein Misstrauensvotum gegen den Chef der Admiralität. Zwar scheiterte dies an den Mehrheitsverhältnissen, es zeigte jedoch den Willen des Parlaments, die Regierung und ihre Mitglieder parlamentarischer Kontrolle zu unterwerfen.

MICHAEL KITZING setzt sich mit der Entwicklung des badischen Nationalliberalismus auseinander. Anders als im Reich waren die Nationalliberalen in Baden über Jahrzehnte „Regierungspartei“, wobei sie vom starken Rückhalt des Großherzogs profitierten. Auch das bis 1905 geltende indirekte Landtagswahlrecht stärkte ihre Stellung. Aufgrund des Drucks von Linksliberalen, Zentrum und Sozialdemokraten kam es jedoch zur Einführung des direkten Wahlrechtes, wodurch die Nationalliberalen in die Defensive gerieten. Um ihre dominierende Position gleichwohl zu verteidigen, schlossen die Nationalliberalen zwischen 1905 und 1913 mit den Linksliberalen und den Sozialdemokraten Stichwahlabkommen. Aus diesen heraus entwickelte sich auch eine inhaltliche Zusammenarbeit der drei Parteien. Kitzing erläutert die lokalen und nationalen Entwicklungen, die zur Entstehung und zum späteren Scheitern dieser Wahlbündnisse beitrugen.

Während also die Nationalliberalen ihren Platz im neuen Nationalstaat wie selbstverständlich einnahmen, war das 1870/71 begründete Reich nicht das, was

sich die junge sozialdemokratische Arbeiterbewegung von der lang ersehnten staatlichen Einheit erträumt hatte. Das Reich blieb für sie eine „fürstliche Versicherungsanstalt gegen die Demokratie“, wie WALTER MÜHLHAUSEN zeigt. Ihre Ablehnung der Kriegskredite 1870 machte sie zu „vaterlandslosen Gesellen“, gegen die sich der Staat in einer Abwehrsituation wähnte. Es folgten Ausgrenzung und Verfolgung (mit dem Sozialistengesetz 1878–1890 als Höhepunkt), auch wenn in der SPD der auf Integration ausgerichtete reformistische Flügel kontinuierlich an Einfluss gewann. Eine der Spätfolgen der Stigmatisierung der SPD war es, so das Fazit, dass die nationalistische Rechte sie für die Kriegsniederlage 1918 und ihre unmittelbare Folge, den Versailler Vertrag, verantwortlich machte. Die von den Sozialdemokraten, den „Novemberverbrechern“, getragene Revolution habe erst zu dieser Niederlage geführt. In solcher Sicht war die Republik ein Produkt des Verrats, dessen man die Sozialdemokratie schon immer verdächtigt hatte. Letztendlich erleichterte dieses Urteil, das aus dem in der Kaiserzeit geformten Stereotyp von der landesverräterischen SPD erwuchs, die Zerstörung der Weimarer Republik.

JÜRGEN SCHMIDT nimmt das von Mühlhausen bereits erwähnte Sozialistengesetz unter die Lupe. Dieses Sozialistengesetz, das von 1878 bis 1890 die politischen Aktivitäten der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung beschnitt, verdeutlicht für Schmidt den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Kaiserreichs und gleichzeitig dessen Grenzen. Ziel des Gesetzes war die Ausgrenzung der Arbeiterschaft und der Arbeiterbewegung. Es erdrosselte diese politischen Kräfte aber keineswegs, vielmehr schweißte es das sozialdemokratische Milieu zusammen und ließ eine schlagkräftige parlamentarische Opposition entstehen, die nach 1890 politischen und gesellschaftlichen Druck ausübte. Bemerkenswert ist auch, dass die Sozialdemokratie in und nach den Jahren der Illegalität nicht den Weg der Gewalt beschritt, sondern sich für den friedlichen Protest und den Kampf mit gesetzlichen Mitteln entschied. Die nicht intendierten Folgen von Bismarcks Sozialistengesetz zeigen die Bedeutung von politischem, zivilgesellschaftlichem Engagement sowie die Kraft parlamentarisch-oppositionellen Verhaltens gegenüber autokratisch-obrigkeitlichen Systemen. Sie zeigen auch die große Bedeutung der Sozialdemokratie der Kaiserreichszeit für die deutsche Demokratiegeschichte.

Stärker auf die Schaffung von Handlungsspielräumen zielt der Beitrag von RALF REGENER. Er lenkt den Blick auf die Provinz und die Kommunalpolitik. Am Beispiel von Magdeburg, der Hauptstadt der preußischen Provinz Sachsen, zeigt Regener, wie es den Sozialdemokraten gelang – trotz schwieriger Anfänge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und anhaltender Schikanen durch Behörden, Polizei, Justiz und Arbeitgeber –, vorhandene Handlungsspielräume des Obrigkeitsstaates zu nutzen. Wichtigster Schauplatz der Kommunalpolitik war die Stadtverordnetenversammlung. Vor allem aufgrund des Drei-Klassen-Wahlrechts gab es dort zwar nur eine kleine sozialdemokratische Fraktion. Nichtsdestotrotz konnten Anliegen wirksam artikuliert und Forderungen zum Teil auch durchgesetzt werden.

KERSTIN WOLFF sucht nach der Beteiligung von Frauen an der Politik im Kaiserreich. Dazu betrachtet sie unkonventionelle Formen der Beteiligung jenseits des Wahlrechts (welches den Frauen bis 1918 verwehrt blieb) und findet erfolgreiche politische Akteurinnen im Bereich der kommunalen Sozial- und Bildungspolitik. In

der Kommune bewiesen die Frauen, dass sie in der Lage waren, auf konkrete Probleme erfolgreich mit öffentlich-privaten Partnerschaften zu reagieren. Für die Kommunen bewiesen Frauen sich auf diese Weise als verlässliche und gleichwertige Verhandlungspartnerinnen, förderten die Entwicklung eines belastungsfähigen Wohlfahrtsstaates und verhalfen dem Staat gleichzeitig zu einem starken Modernitätsschub.

3. INTELLEKTUELLE UND RELIGIÖSE MILIEUS

Wie wurden die vielfach schon angesprochenen gesellschaftlichen Entwicklungen wie Modernisierung und Demokratisierungsdruck von unterschiedlichen intellektuellen und religiösen Gruppen wahrgenommen, erlebt und verarbeitet? Die Abhandlung von ULRICH SIEG beginnt mit dem radikalen Konservatismus und fragt nach dessen Erfolgsbedingungen. Er entstand nach der Revolution von 1848, als sich Konservative den tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel und ihre eigene politische Erfolglosigkeit erklären mussten. Zu diesem Zweck rekurrierten Intellektuelle auf geschichtsphilosophische Denkfiguren, die eine bessere Zukunft nach dem Untergang einer maroden Gegenwart in Aussicht stellten. In der Folgezeit stilisierten sich Schlüsselfiguren dieser Weltsicht wie Paul de Lagarde, Julius Langbehn und Houston Stewart Chamberlain zu verfemten Außenseitern, konnten aber auf öffentliches Interesse und eine rasch wachsende Anhängerschaft bauen. Um 1900 waren ihre Ideen im deutschen Bürgertum wie unter den Verlierern der rasanten Modernisierung bereits mehrheitsfähig. Viele der Schriften erschienen nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Niederlage der Mittelmächte nicht mehr anschlussfähig. Gleichwohl hatten die Autoren dazu beigetragen, apokalyptisches Denken und eschatologische Geschichtsbilder unreflektiert zu verbreiten. Dies trug zu einer Klärung der Gegenwartsprobleme wenig bei und sollte sich in Zeiten der politischen Krise rächen.

War dieser „radikale Konservatismus“ ein Erfolgsmodell im Kaiserreich, so sieht STEFAN GERBER den politischen Katholizismus zum Zeitpunkt der Reichsgründung in der Defensivposition. Seit den 1830er Jahren sah die katholische Kirche ihre Autonomie von Säkularisation, Aufklärung und einer bürokratischen Staatskirchenpolitik bedroht. Als Konsequenz konstituierte sich der politische Katholizismus von Beginn an als Verfassungspartei, da die Verwirklichung kirchlicher und religiöser Freiheit im Staat nur noch im Rahmen konstitutioneller Grundrechtssicherung denkbar und möglich war. Im Rahmen der Kulturkampfgesetzgebung fand diese Positionierung ihre Bestätigung, das Zentrum profilierte sich als Partei der konstitutionellen Rechtssicherung und ging ähnlich wie die Sozialdemokratie gestärkt aus dem Konflikt mit dem Staat hervor. Als Grundrechts- und Verfassungspartei, durch seine breite Mobilisierung im Kulturkampf, als Wahlrechts- und Sozialstaatspartei und durch ihre außerordentliche politische Integrationsfähigkeit, die sie im katholischen Milieu zur „Volkspartei“ machte, hat das Zentrum Entscheidendes zur Demokratisierung des Kaiserreichs beigetragen und konnte 1919 ohne Probleme in die Rolle einer staatstragenden Partei der Republik schlüpfen.

Anschließend betrachtet SABINE MANGOLD-WILL das Spannungsverhältnis zwischen Antisemitismus und Emanzipation des deutschen Judentums. Antisemitismus war im Kaiserreich ein weit verbreitetes Phänomen. Aber genauso gilt: Das 1871 gegründete Deutsche Reich garantierte gesetzlich die „Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“. Diese rechtliche Norm eröffnete in der Lebenspraxis der deutschen Juden zwischen 1871 und 1914 neue Möglichkeiten und bedeutete mithin auch mehr Freiheit – eine Freiheit, die gesellschaftlich immer wieder bestritten, aber rechtlich auf Reichsebene nicht zurückgenommen wurde.

Daran anschließend beschäftigt sich TOBIAS HIRSCHMÜLLER in seinem Beitrag mit der Frage, wie liberale, orthodoxe und zionistische deutsche Juden an die Reichsgründung erinnerten. Auf der Quellengrundlage von jüdischen Wochen- und Monatsschriften untersucht er insbesondere die anlässlich von Jubiläen erschienenen Kommentare. Hirschmüller kommt dabei zum Ergebnis, dass eine Erinnerung an die Entstehung des Reiches meist in der liberalen jüdischen Presse praktiziert wurde. Bezugspunkte der Erinnerung waren zum einen die symbolische Gründung des Reiches am 18. Januar, da mit der deutschen Einigung für Juden die formale rechtliche Gleichstellung als Deutsche erreicht wurde. Zum anderen war die Erinnerung an die Schlacht von Sedan ein Fixpunkt, da hier auch die jüdischen deutschen Soldaten ihren Beitrag geleistet hatten und somit die erzielte Anerkennung von den Redaktionen als verdient kommuniziert wurde. Die Bezugnahmen auf die jüdischen Verdienste bei der „Reichsgründung“ waren gleichzeitig in entscheidendem Maße der Abwehr von steigendem Antisemitismus geschuldet.

5. ERINNERUNGSKULTUR

In einem abschließenden Teil widmen sich die Beiträge der Wirkungsgeschichte des Kaiserreichs in der deutschen Geschichte und in der Erinnerungskultur.

MARTIN SABROW fragt nach dem Verhältnis der Hohenzollern zur Demokratie. Er sieht in der Weimarer Republik die Entwicklung zweier gegeneinander laufender Linien: die zunehmende Integration der entmachteten Kaiserfamilie in die bürgerliche Gesellschaft und die Herausbildung eines monarchischen Gegenmilieus. Während der kulturelle Monarchismus eine breite Wirkung in der gesamten Zeit der Weimarer Republik entfalten konnte, blieb der Monarchismus als politische Bewegung doch schwach. Sabrow macht dafür mehrere Faktoren verantwortlich. Den relevanten Figuren fehlte einerseits die Statur, um das „politische und symbolische Vakuum“ zu füllen, welches der unrühmliche Sturz der Monarchie 1918 hinterlassen hatte. Andererseits waren auch die Versuche erfolglos, den Aufstieg der Nationalsozialisten für eine monarchische Restauration zu nutzen. Aufgrund ihrer Bereitschaft zum Bündnis mit den Nationalsozialisten habe die Kaiserfamilie jedoch eine große Mitverantwortung an der Zerstörung der Republik auf sich genommen.

ULF MORGENSTERN widmet sich den kolonialen Ambitionen des Kaiserreichs und deren Langzeitwirkungen. Deutsche Reeder, Händler und Siedler waren lange schon global engagiert, bevor das Deutsche Kaiserreich spät in den Wettlauf um

Kolonien eintrat. Der Versailler Vertrag beendete diese Epoche formell, doch Deutsche blieben auch weiterhin Teil des weltweiten kolonialen Projekts. Die daraus resultierenden ungleichen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen sowie die oft übersehenen gesellschaftlichen und kulturellen Einschreibungen bewertet Morgenstern als Aufforderung zu einer Auseinandersetzung mit diesem Themenkreis. Historische Forschungen könne und solle dabei die Grundlage für die demokratischen Diskurse und Verhandlungen der Gegenwart liefern.

Die engen Verflechtungen von Krieg und Nation untersucht die Ausstellung „KRIEG MACHT NATION“ des Militärgeschichtlichen Museums der Bundeswehr, die KATJA PROTTE vorstellt. Das Konzept von Nation und Nationalstaat steht heute mehr denn je im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und Sehnsucht nach Heimat und regionaler Identität. Das Militärgeschichtliche Museum hat daher die 150jährige Wiederkehr des Deutsch-Französischen Krieges und der Gründung des deutschen Kaiserreichs zum Anlass genommen, ein Thema aufzugreifen, dem sich lange Zeit kein großes Ausstellungsprojekt mehr gewidmet hat: der kriegerischen Gründung des ersten deutschen Nationalstaats. Die Ausstellung zeigt die fast vergessenen Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 als Kulminationspunkte von Fortschrittsglauben und Nationalidee im 19. Jahrhundert, die unsere Vorstellung von Krieg und Nationalstaat bis heute weit mehr prägen, als vielen Menschen bewusst ist. Sie ermutigt Besucherinnen und Besucher, genauer hinzuschauen, anstatt das Kaiserreich und seine Vorgeschichte entweder als „gute alte Zeit“ zu verklären oder als Wurzel allen Übels in der deutschen Geschichte zu verdammern.

In einer kritischen Auseinandersetzung mit jüngst publizierten Urteilen über den angeblich rein obrigkeitsstaatlichen, antidemokratischen und bellizistischen Charakter des deutschen Kaiserreichs beleuchtet der Beitrag von ULRICH LAPPENKÜPER den facettenreichen politisch-gesellschaftlichen Diskurs der Deutschen über Reich und Reichsgründung und schlägt dabei den zeitlichen Bogen von 1871 bis in die Gegenwart. Vor dem Hintergrund der neuen Forschungen sieht Lappenküper das Kaiserreich als die wohl einzig realistische Antwort auf die seit Generationen schwelende deutsche Frage wie auch als eine wichtige Etappe auf dem verschlungenen Weg Deutschlands zur Demokratie. Er plädiert daher dafür, den 150. Jahrestag der Reichsgründung intensiv dafür zu nutzen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit über eine wesentliche Epoche deutscher Geschichte zu schärfen und dieser Epoche einen Platz im Demokratiegedächtnis der Bundesrepublik nicht zu versagen.

Der abschließende Beitrag von CHRISTOPH NONN widmet sich schließlich der Betrachtung des Kaiserreichs aus der Perspektive der Geschichtspolitik. In einem Überblick der Geschichtsschreibung zum Kaiserreich ordnet er diese in ihren jeweiligen zeitgeschichtlichen Kontext ein. Galten in den frühen Jahren der Bundesrepublik die wirtschaftliche Stabilität und die Rechtssicherheit des Kaiserreichs als große Errungenschaften, betonten Historiker in den 1970er Jahren unter dem Eindruck der deutschen Zweistaatlichkeit den antidemokratischen Charakter und machten das Kaiserreich für den „deutschen Sonderweg“ und die Katastrophen des 20. Jahrhunderts verantwortlich. In einer ausführlichen Auseinandersetzung mit Eckard Conze wirbt er für ein differenziertes Bild des Kaiserreichs, in seiner ganzen Komplexität, im internationalen Vergleich, mit offener Zukunft und der Möglich-

keit, Potenziale zu entfalten oder eben auch deren Entfaltung zu verhindern. Wenn es einen „Schatten“ des Kaiserreichs gegeben habe, so Nonn, dann in der Kombination eines ausgesprochen demokratischen Wahlrechts mit einer ausgesprochen undemokratischen Verfassungsstruktur. Weil die Macht des gewählten Parlaments eng begrenzt und einseitig negativ blieb, entwickelte sich im Kaiserreich eine Mentalität der politischen Verantwortungslosigkeit. Auf die 1918 dann etablierte parlamentarische Regierungsweise waren so weder Parteien noch Bürger vorbereitet.

6. FAZIT: DEMOKRATISIERUNG OHNE DEMOKRATIE

Doch was steht diesem Kaiserreich nun an angemessener Erinnerung zu? Die Antwort darauf fällt nicht leicht. Zweifelsohne bildeten die Jahrzehnte des Kaiserreichs die Phase des Durchbruchs der „klassischen Moderne“. Der Historiker Detlef Peukert charakterisierte sie so: „In ihr entstanden die Züge unserer gegenwärtigen Lebenswelt, erfolgte der Durchbruch der modernen Sozialpolitik, Technik, Naturwissenschaft, der Humanwissenschaften und der modernen Kunst, Musik, Architektur und Literatur.“ Aber erfolgte auch der Durchbruch der modernen Demokratie? In *verfassungsrechtlicher und politischer Hinsicht* muss man klar feststellen: nein. Das politische System des Kaiserreichs war *auf die Verhinderung von formeller Demokratisierung ausgelegt* und erbrachte diese „Leistung“ bis zum Schluss. Hinzu kam, dass die Fürsten am monarchischen Prinzip, dem Gottesgnadentum und der fürstlichen Souveränität im Gegensatz zur Volkssouveränität bis zum Schluss als Herrschaftsdoktrin festhielten. Auch dies stand einer verfassungsrechtlichen Demokratisierung bis zu den Oktoberreformen 1918 im Weg und wurde im November 1918 durch die Revolution hinweggefegt. Erst dann war der Weg zu einer modernen parlamentarischen Demokratie frei.

Gleichwohl sind *in der politischen und gesellschaftlichen Praxis des Kaiserreichs klare Tendenzen hin zu einer Demokratisierung* zu diagnostizieren. Der Reichstag gewann kontinuierlich an Einfluss, das moderne Parteiensystem entstand, in den Kommunen und einzelnen Gliedstaaten wurden verschiedenste demokratische Handlungsformen erprobt, der Föderalismus und die komplizierte Verfassungsarchitektur zwangen zu Kooperation statt obrigkeitstaatlichem Durchregieren. Die Gesellschaft des Kaiserreichs war hochgradig pluralistisch und pflegte verschiedenste Ausdrucksformen. Gesellschaftlich und politisch ausgeschlossene Gruppen wie Sozialdemokraten, Frauen und Deutsche jüdischen Glaubens identifizierten und nutzten Spielräume für ihre unterschiedlichen „Kämpfe um Anerkennung“. Ja, es gab eine autoritäre, nationalistische und in großen Teilen expansionistische politische Kultur, aber es gab eben auch diese Pluralisierung der Lebensverhältnisse und Ausdrucksformen. In gesellschaftlicher Hinsicht kann man demnach Elemente der Demokratisierung erkennen, nur trafen sie auf ein politisches und intellektuelles Establishment und auf ein Verfassungsgefüge, das diese als Anmaßung, Zumutung und existentielle Herausforderung wahrnahm und eher abzuwehren als zu integrieren versuchte.